

dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe und Widmung
Hiermit ordnen wir für die Widmung der vorstehend bezeichneten Verkehrsflächen der Straßen in der Ortslage Dielkirchen sowie den Gebietsteilen Steingruben, Hoferhof und Hanauerhof die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch gegen die Widmung keine aufschiebende Wirkung hat und die Widmung daher auch im Falle eines Widerspruchs wirksam wird und vollzogen werden kann. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straßen jedermann gestattet und die Straßen in eine Straßengruppe - hier Gemeindestraße - eingestuft. Zudem ist die Widmung Voraussetzung für die Anwendung öffentlichen Rechts, insbesondere des Straßenverkehrs und des Baurechts. Bei den Straßen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke benötigt und die bereits seit Jahren für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widersprüche gegen die Widmung aufschiebende Wirkung. Im Hinblick auf die vorbezeichneten Rechtswirkungen der Widmung wäre eine aufschiebende Wirkung nicht vertretbar. Insbesondere werden durch die vorliegende Widmung auch keine Rechte Dritter verletzt. Die sofortige Vollziehung der Widmung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Anordnung kann nach Einlegung des Widerspruchs Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Bezirksamtsstr. 7, 67806 Rockenhausen oder bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden oder Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht, Robert-Stolz Straße 20 in 67433 Neustadt a. d. Weinstraße gestellt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstr. 7, 67806 Rockenhausen einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstr. 7, 67806 Rockenhausen, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vq-rl@poststelle.rlp.de (Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de näher erläutert sind.)

erhoben werden.

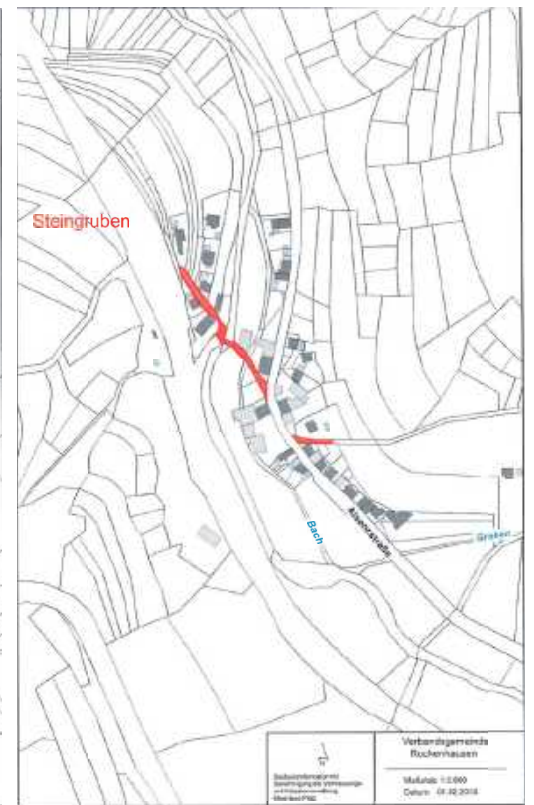
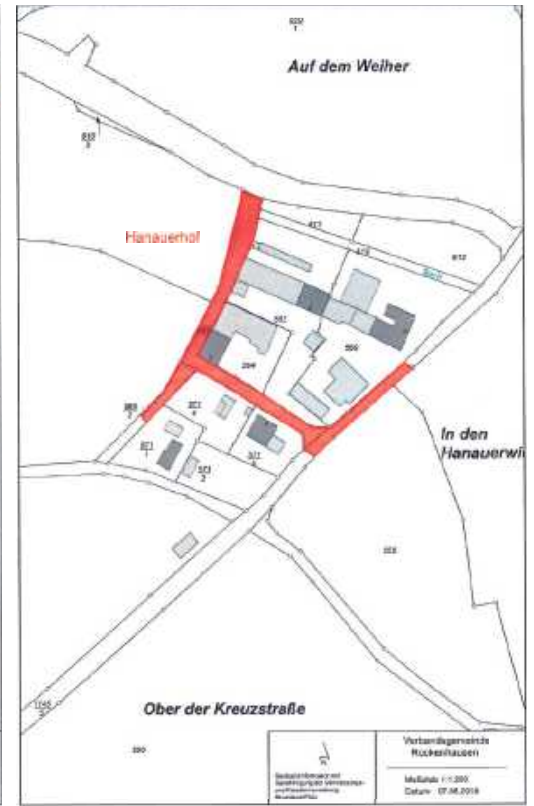
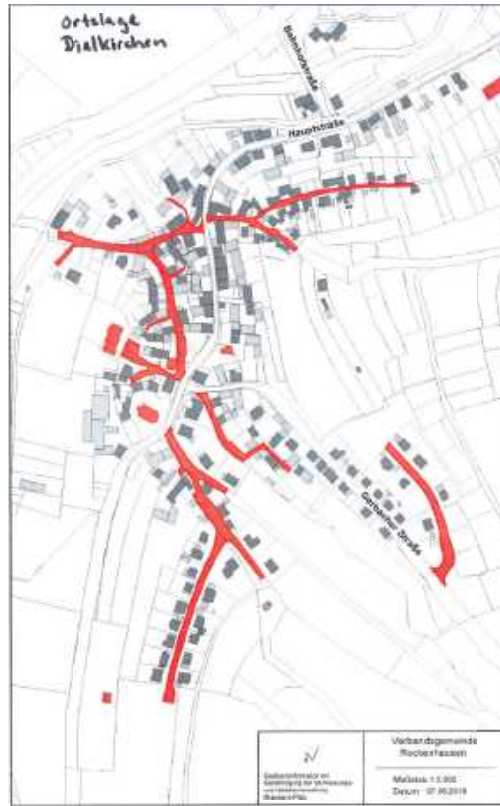
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
- erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rockenhausen, den 20.05.2020
Gez. Michael Cullmann
Bürgermeister



MANNWEILER-CÖLLN
Ortsbürgermeister Udo Weyh · Tel. 06362 / 4467 · E-Mail: udo.weyh@mannweiler-coelln.de

Bekanntmachung

Az.: 3/610-13(15)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Büttelberg“ in der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) wird hiermit bekannt gemacht,

dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln in öffentlicher Sitzung am 30. Januar 2020 den Bebauungsplan „Am Büttelberg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wurde nach §§ 13b, 13a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das be-

schleunigte Verfahren) aufgestellt. **Der Planbereich wird begrenzt**
- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1399 (Teilfläche)
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1148/3
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1398
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1400 u.a.
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes. Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mann-

weiler-Cölln hat den Bebauungsplan am 25.05.2020 ausgefertigt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

2. SATZUNG
Der Gemeinderat Mannweiler-Cölln hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Arti-

kel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 30.